

Richtlinien
über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen
auf öffentlichen Verkehrsflächen
(1.13)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1665
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.07.2008
	Bekanntmachung:	28.07.2008
	Inkrafttreten:	29.07.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2549	

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 638) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.07.2008 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für den öffentlichen Straßenraum im Gebiet der Stadt Pforzheim (§ 2 StrG).

II. Erlaubnisfreie Sondernutzung:

Straßenkunst wie Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben, Pantomimen, Jongleure und Zauberer, Marionettenspieler ist erlaubnisfrei.

III. Erlaubnispflicht:

Den Gemeingebrauch übersteigende andere Sondernutzungen i. S. § 16 StrG sind genehmigungspflichtig. Über die Anträge entscheidet die Stadt Pforzheim nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dabei sind folgende Detailregelungen zu beachten:

§ 1

Plakatierung auf öffentlichen Verkehrsflächen

Nicht plakatiert werden darf:

- in Fußgängerzonen (Ausnahme: Wahlplakatierung, 10 von der Stadt Pforzheim unterhaltene Dreiecksstände für kulturelle Veranstaltungen),
- in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
- an Kultursäulen, Steuereinrichtungen für Lichtsignalanlagen (Privatvergabe), Transformatorstationen, Wartehäuschen der Buslinien (Privatvergabe), Streugutbehältern und an öffentlichen Gebäuden,
- auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern, sowie grundsätzlich an Brücken, /-geländern,
- an Bäumen, Baumschutzgittern/Pflanzhilfen,
- auf dem Platz der Synagoge in der Zerrennerstraße.
- am "Ort der Erinnerung" Am Hauptgüterbahnhof

Die Gesamtmenge der Plakate pro Veranstaltung beträgt 100 (Werbung für Veranstaltungen außerhalb Pforzheims grundsätzlich max. 30 Plakate).

Es ist untersagt, diskriminierende oder die Würde des Menschen verletzende Werbung bei der Plakatierung zu verwenden. Dazu gehören insbesondere - aber nicht ausschließlich - die Verwendung extrem abstoßenden Bildmaterials und/oder von sexistischen Darstellungen oder Botschaften.

§ 2

Warenauslagen

- Der Fußgängerverkehr darf durch die Warenaufstellung nicht behindert werden.
- Warenauslagen sind grundsätzlich bündig an der Schaufensterfront/Hauswand aufzustellen.
- Falls im Ausnahmefall eine abweichende Aufstellung möglich ist, muss zwischen Ladengeschäft und nicht bündig aufgestellten Warenauslagen für den Fußgänger ein verkehrssicherer Durchgang von mindestens 2,00 m Breite gewährleistet sein.
- Für jeden laufenden Meter Schaufensterfront dürfen grundsätzlich max. 0,5 qm Waren aufgestellt werden.
- Um Sichtbehinderungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden, dürfen Warenauslagen, die nicht bündig an Schaufenstern/Hauswänden aufgestellt worden sind,

eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahme: Je 5,00 m Schaufensterfront kann 1 Ständer mit einer Höhe von max. 2,00 m aufgestellt werden. Außerhalb der Geschäftszeit ist die Warenauslage zu entfernen und die Benutzungsfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 3 Werbeelemente

- Werbeträger und Spielgeräte sind bündig an der Hauswand aufzustellen, Spielgeräte in Längsrichtung zum Fußgängerverkehr.
- Außerhalb der Ladenöffnungszeiten sind die Werbeträger zu entfernen.
- Ein Ladengeschäft darf max. 1 Werbeträger pro 5 lfd. Meter Schaufensterfront aufstellen.

Die Maximalhöhe beträgt 1,50 m.

§ 4 Verkauf

- Bewegliche Imbissstände werden im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb von Veranstaltungen nicht genehmigt.
- Feststehende Imbissstände werden über das Baurecht geregelt.
- Sonstiger Verkauf
Verkaufstätigkeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden grundsätzlich nicht genehmigt.
Ausnahme: z. B. Bauernmarkt, Kooperationen mit ansässigem Einzelhandel/Gastronomie, sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

§ 5 Informationsstände

Pro Veranstalter/Anliegen werden grundsätzlich maximal an 12 Tagen pro Jahr Informationsstände genehmigt. Eine Verbindung mit Verkaufstätigkeiten ist nicht zulässig.

§ 6 Außenbewirtschaftung/Ausstattungsgegenstände

Grundsätzlich ist Außenbewirtschaftung nur im direkten Zusammenhang mit bestehender Gastronomie zulässig.

Nicht zulässig

- ist das Aufstellen von Stell-/Trennwänden in den Fußgängerzonen
- ist das Aufstellen von Vorrichtungen zum Heizen im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. "Heizpilze")
- sind Ausstattungsgegenstände mit dem Charakter fester oder fliegender Bauten (z. B. Pavillons, Kioske, Ausschanktheke, Gastro-Zelte usw.), ebenso wie aufgelegte Bodenbeläge (mit Ausnahme der bei starkem Gefälle erforderlichen Ausgleichspodeste).

Alle Ausstattungsgegenstände von Außenbewirtschaftungsflächen (z. B. Mobiliar, Sonnenschutz, Pflanzgefäße, Ausgleichspodeste etc.) müssen jeweils einheitlich sein. Sie dürfen ausschließlich auf (bzw. über) den zur Sondernutzung erlaubten Flächen aufgestellt werden. Markisen sind nur ohne Stützen, mit dem Gebäude dauerhaft verbunden, möglich. Bei saisonal beschränkten Sondernutzungen sind die Ausstattungsgegenstände zum Ende jeder Saison restlos abzuräumen. Beschädigte, unbrauchbare oder stark verschmutzte Ausstattungsgegenstände sowie Pflanzen sind stets unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Straßenmusik

Straßenmusik ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Detailregelungen über zulässige Örtlichkeiten, Lautstärke, Standortwechsel erfolgen im Rahmen von Auflagen und Bedingungen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Eingriffe in den Bodenbelag sollen generell unterbleiben, falls ausnahmsweise erforderlich, nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

Verstöße gegen die Richtlinien können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Für Maßnahmen zur politischen Willensbildung, insbesondere in Zeiten vor Wahlen, Bürgerbegehren o. ä., gelten gesonderte Regelungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungsrichtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.